

Stellungnahme

20. März 1996

Regierungskonferenz muß die Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der EU verbessern

I. Arbeitslosigkeit ist das zentrale Problem in den EU-Staaten

Gegenwärtig sind in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union rund 20 Millionen Menschen, oder 11% der Erwerbspersonen ohne Arbeit. Alleine in Deutschland wurden im Februar 4,3 Millionen Arbeitslose von den Arbeitsämtern gemeldet. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen. Damit droht eine Gefährdung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses. Längst ist klar, daß es sich bei der anhaltenden Arbeitslosigkeit in den EU-Staaten nicht lediglich um ein konjunkturelles, sondern um ein strukturelles Problem handelt, zu dessen Lösung alle vorhandenen Instrumente entschlossen eingesetzt werden müssen. Die Nutzung des EU-Handlungsrahmens ist hierbei erforderlich.

Am 29. März beginnt in Turin eine Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union. Ein wesentliches Ziel dieser Konferenz ist es, die Europäische Union ihren Bürgern näher zu bringen. Dieses wird nur gelingen, wenn auch das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Tagesordnung steht. Die skandinavischen EU-Staaten, einige südeuropäische Länder und zuletzt auch die Europäische Kommission haben hierzu entsprechende Vorschläge vorgelegt. Der österreichische Bundeskanzler Vranitzky hat sich in seinem Bericht zur Sozialverträglichkeit der Wirtschafts- und Währungsunion ebenfalls zu dieser Fragestellung geäußert.

II. Rahmenbedingungen für vertragliche Vereinbarungen

1. Den Menschen in der EU ist nicht damit gedient, wenn von der Regierungskonferenz feierliche Erklärungen zur Schaffung von Arbeit abgegeben werden, die keine realen Auswirkungen für die Gemeinschaftspraxis haben.
2. Die Wirtschaftspolitik trägt Verantwortung für die Beschäftigung. Zwischen einer auf Gemeinschaftsebene zentralisierten Geldpolitik, einer auf nationaler Ebene verbleibenden Haushaltspolitik und einer Lohnpolitik, die den Tarifpartnern obliegt, besteht im Hinblick auf eine ausreichende Beschäftigungsentwicklung Koordinierungsbedarf. Dafür sind die im Vertrag bereits enthaltenen Rechtsgrundlagen (Art. 2, 102a, 118b und 103) nicht ausreichend.
3. Eine Koordinierung der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ist im Vertrag bisher nicht vorgesehen. Allerdings sprechen die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen und Madrid von der Notwendigkeit einer Koordinierung. Auch die Rolle der Sozialpartner ist durch das Sozialprotokoll unzureichend geregelt.

III. Vorschläge zu Vertragsänderungen

1. Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird in Artikel 3a des EG-Vertrages aufgenommen.

Dazu wird der in Art. 3a, Abs. 1 und 2, in Bezug genommene "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" erweitert zum "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb und hohem Beschäftigungsniveau."

2. In den EG-Vertrag wird ein neues Kapitel "Die Beschäftigung" eingefügt.

Es wird dem Kapitel zur Wirtschaftspolitik (Art. 102-104 EGV) nachgestellt und mit diesem inhaltlich verzahnt. Dieses neue Kapitel besteht aus zwei Artikeln:

a. Einem Artikel zur "Verantwortung der Wirtschaftspolitik und der Sozialpartner für die Beschäftigung", der bestimmt:

- In den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft" (Art. 103, Abs. 2) werden Ziele für die Beschäftigung und entsprechende Strategien festgelegt.
- Ein Koordinierungsausschuß für Stabilität, Wachstum und Beschäftigung wird analog zum beratenden Währungsausschuß (Art. 109c) und mit entsprechenden Aufgaben eingerichtet.
- Die Kommission erläutert ihre Empfehlungen zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik (gemäß Art. 103, Abs. 2) den Sozialpartnern und bringt deren Stellungnahme in den Koordinierungsausschuß ein.

b. Einem Artikel zur "Koordinierung der Arbeitsmarktpolitik auf Gemeinschaftsebene" mit folgendem Inhalt:

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wird die Arbeitsmarktpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse konstituiert und mit den notwendigen Koordinierungsprozeduren versehen. In diese Koordinierungsprozedur sind die vom Europäischen Rat von Essen beschlossenen nationalen mehrjährigen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsprogramme einzubeziehen. Ihre Umsetzung ist in einem multilateralen Überwachungsverfahren regelmäßig zu überprüfen.

3. Das dem EU-Vertrag beigefügte Protokoll über die Sozialpolitik ist in den Vertrag aufzunehmen.

IV. Die Regierungskonferenz muß Signale setzen

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von der Ende März in Turin beginnenden Regierungskonferenz konkrete Beschlüsse in den wesentlichen Problembereichen. Dem Thema Beschäftigung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Es kommt darauf an, die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Gemeinschaft in bezug auf das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus zu verankern und entsprechende Konsequenzen in der praktischen Politik sowohl auf der europäischen wie auf der nationalen Ebene folgen zu lassen.

Unabhängig von den vorgeschlagenen Vertragsänderungen können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereits jetzt mehr für ein hohes Beschäftigungsniveau tun, wenn sie bestehende vertragliche Bestimmungen, insbesondere Art. 103, Abs. 5, konsequent nutzen.